

sofort nach erfolgter Abhörnung vergütet und dieser Betrag unter den erwachsenen Kosten mit berechnet werden.

§. 88.

ee) Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der benannten Zeugen ist nach der Theorie des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

§. 89.

ff) Wirkungen der Zeugenaussagen.

Unbeeidigte Zeugenaussagen beweisen weder gegen noch für den Angeschuldigten. Darum kann auf eine solche Aussage ein verurtheilendes Erkenntniß nicht, oder doch wenigstens nur unter der, in dem Erkenntniß gleichzeitig mit auszusprechenden, Bedingung der noch zu bewirkenden eidlichen Bestärkung gegründet werden.

§. 90.

α.) unverdächtiger Zeugen.

Die beeidigte Aussage eines einzigen unverdächtigen Zeugen gegen den Angeschuldigten, reicht zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe, und für den Angeschuldigten zur Freisprechung desselben hin, jedoch nur in geringfügigen, auf weniger als 50 Thlr. Geldstrafe gehenden Fällen, und wenn die Aussage noch durch andere Umstände hinreichend unterstützt, auch insofern nicht durch andere Umstände oder andere Zeugenaussagen diese Wirkung aufgehoben wird.

§. 91.

β.) Amtliche Zeugnisse.

Vollen Beweis begründet in der Regel das unbeeidigte Zeugniß eines bei der Abgabenregie angestellten und verpflichteten Beamten oder Officianten über solche Umstände und Thatfachen, von welchen er, vermöge seiner amtlichen Stellung, Kenntniß zu nehmen gehabt und wirklich genommen hat. Dergleichen Zeugen sind blos auf ihren geleisteten Amts- oder Diensteid zu verweisen. Ausnahmen von dieser Regel sind weiter unten §. 94. erwähnt.

§. 92.

γ.) verdächtiger Zeugen.

Verdächtige Zeugnisse begründen nur dann einen stärkern oder schwächern Beweis gegen und für den Angeschuldigten, je mehr oder minder sie mit einander übereinstimmen, und durch andere Umstände unterstützt werden. Von dem Ermessen der Entscheidungsbehörde hängt es daher ab, nicht nur die Wirkungen solcher Zeugnisse zu bestimmen, sondern auch zu beurtheilen, ob die Beeidigung derselben zulässig sei oder nicht. (S. §. 85.)